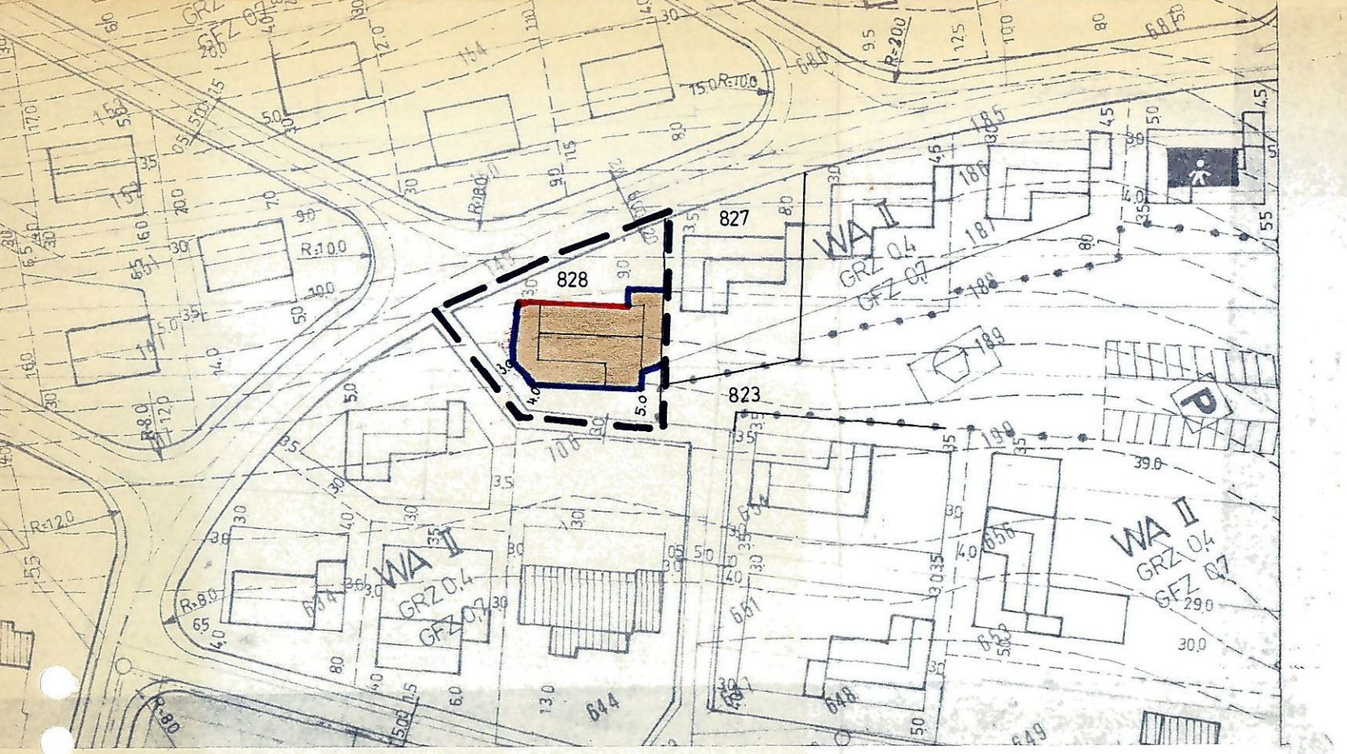


Begründung:

FÜR DAS FLURSTÜCK FLUR 3 NR. 828 SOLL DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SO VERGRÖSSERT WERDEN, DASS DIE ERRICHTUNG EINES WINKELHAUSES (WIE IM PLAN VORGESEHEN) MÖGLICH WIRD. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD IN SÜDWESTLICHE RICHTUNG UM 2.00 m ERWEITERT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN DURCH DIESE ÄNDERUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT.

Textliche Festsetzung

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK GEMARKUNG DEUZ FLUR 3 NR. 828 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES PLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Westlich Beienbacher Weg" Gem. Deuz Flur 3 M: 1:1000

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 25.5.1972 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2. "WESTL. BEIENB. WEG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 29.5.1972

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 2.6.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 5.6.1972

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET